

Merkblatt für das Gaststättengewerbe

1. Allgemeine Verbote

Es ist verboten, Branntwein oder überwiegend erkennbar branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten zu verkaufen, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen, das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen. Ferner verboten ist es, das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen (§ 20 GastG). Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).

2. Sperrzeit

Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten unterliegen grundsätzlich einer allgemeinen Sperrzeit, die, ausgenommen am 1. Januar, um 01:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr endet. Diese Beschränkung gilt nicht für solche Betriebe in Schiffen und Kraftfahrzeugen, die nur Fahrgäste bewirten.

Für einzelne Betriebe kann die Gemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorlegen und das Ende der Sperrzeit bis max. 08:00 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzen oder aufheben (§ 11 GastV). Die Nichtbeachtung der Sperrzeitvorschriften wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Der Tatbestand einer Sperrzeitüberschreitung ist auch dann erfüllt, wenn an die in der Gaststätte Verweilenden keinerlei Getränke mehr verabreicht werden.

3. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Neben den durch die Sperrzeitvorschrift bestehenden Betriebseinschränkungen beinhaltet auch das Feiertagsgesetz einige wesentliche Einschränkungen. So sind an den folgenden stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Stille Tage (Art. 3 Abs. 1 FTG) sind:

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend (ab 14:00 Uhr).

Am Karfreitag sind ferner in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung am Gründonnerstag, an Allerheiligen und am Volkstrauertag von Sperrzeit zu Sperrzeit sowie am Heiligen Abend von 14:00 Uhr bis zur folgenden Sperrzeit (Art. 3 FTG).

4. Preisauszeichnung im Gaststättengewerbe

Inhaber von Gaststättenbetrieben müssen Preise für Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen angeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils. Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und ggf. der Frühstückspreis ersichtlich sind. In Beherbergungsbetrieben ist zudem beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind. Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei der Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis, anzugeben. Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen (§ 7 Preisangabenverordnung).

5. Sonderveranstaltungen in Gaststätten

Öffentliche Vergnügungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, sind der Gemeinde des Veranstaltungsortes unter Angabe der Art, des genauen Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes - LStVG -). Regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen bedürfen nur einer einmaligen 1. Anzeige. Wird die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht 1 Woche vorher erstattet, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis. Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Da dieser nicht immer mit dem Inhaber der Gaststättenerelaubnis identisch sein muss, sollte der Gastwirt sich beim Veranstalter erkundigen, ob dieser der Anzeigepflicht nachgekommen ist bzw. diesen darauf hinweisen.

Ebenso sollte der Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis darauf achten, dass, sofern in seinen Räumen eine Verkaufsveranstaltung stattfindet (sog. Kaffeefahrten oder Wanderlager), der Veranstalter verpflichtet ist, diese Maßnahme rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung anzuzeigen (§ 56a GewO).

6. Gesundheitsvorschriften

In Küchen von Gaststätten, Kantinen oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung dürfen Personen, die gemäß § 42 IfSG

- an Thyphus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden, nicht tätig sein oder nicht beschäftigt werden.

Das Gleiche gilt für Personen, die dort mit Bedarfsgegenständen so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die in § 42 IfSG bezeichneten Lebensmittel (z. B. Fleisch, Milch, Fischerzeugnisse, Eiprodukte, Speiseeis, Backwaren, Salate) zu befürchten ist.

Personen dürfen gewerbsmäßig die vorstehend bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

- a) über die o. g. Tätigkeitsverbote und über die nachfolgend dargelegten Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
- b) nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die genannten Krankheiten auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein vorstehend bezeichnetes Tätigkeitsverbot begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr hat Personen, die eine der o. g. Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die vorstehend bezeichneten Tätigkeitsverbote und über die Mitteilungspflicht im Krankheitsfall zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Gesundheitsbescheinigung und die letzte Dokumentation der Belehrung sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat diese Nachweise und, sofern er eine o. g. Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung an der Betriebsstätte verfügbar zu machen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeit an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

7. Sonstige lebensmittelrechtliche Bestimmungen

Zum Ausschank von Getränken dürfen nur Schankgefäße verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie die festgelegten Volumen einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet und angegeben ist.

Die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektion und der Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (HackfleischVO vom 10.5.1976 [BGBl. S. 1186] in der derzeit geltenden Fassung) sind einzuhalten.

8. Schankbetrieb, Abgabe von Speisen und Getränken

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Trinkgefäße dürfen bei Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ständigen Zulauf von Wasser mit Trinkwasserqualität in scharfem Strahl in diese Bottiche ein permanenter Wasseraustausch gegeben ist. Der Erdboden ist bei Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz nicht möglich ist, in eine abflusslose Grube einzuleiten. Diese ist mit einer unfallsicheren festen Abdeckung zu versehen.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Ausgelegte Lebensmittel sind durch entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Für den Ausschank von Wein oder weinähnlichen Getränken gelten die Weingesetze. Erzeugnisse i. S. dieser Gesetze sind Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Brantwein aus Wein. Derartige Produkte dürfen nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden. Abgestandenes, trübes, schales, unreines oder sauer gewordenes Bier darf nicht abgegeben werden. Bier, das stehen geblieben ist, oder Tropfbier darf nicht abgegeben werden. Das Abstreifen des Schaumes von den Schankgefäßen darf nur mit einem lebensmittelrechtlich geeigneten Arbeitsgerät erfolgen.

9. WC-Anlagen

- a) In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, mit Wasserspülung ausgestattete, WC-Anlagen zur Verfügung stehen. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, können z. B. für je angefangene 350 m² Schankraum
 - 1 Spülabort und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne für Männer sowie
 - 2 Spülaborte für Frauen
 vorhanden sein.
- b) In den WC-Anlagen sind mindestens je ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser, Seife oder Seifenspender sowie eine hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtung (Papiertücher oder Warmlufttrockner) zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Toilettenanlagen und deren Zugänge sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.
- d) Für die Benutzung der Toiletten darf kein Entgelt erhoben werden.
- e) Die Abwässer der Toilettenanlagen sowie des Schankbetriebes sind, soweit eine andere Beseitigung, z. B. durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation, nicht möglich ist, in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung zu versehen sind, einzuleiten.

10. Jugendschutz

a) Aufenthalt in Gaststätten

Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet, wenn sie

- an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
- sich auf Reisen befinden,
- eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen (z. B. Fahrschüler).

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24:00 Uhr in Gaststätten aufhalten.

b) Öffentliche Tanzveranstaltungen

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet, hiervon abweichend darf

- die Anwesenheit Kindern (unter 14 Jahren) bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- Ausnahmen können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

c) Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

d) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte

- ohne Gewinnmöglichkeit -

Das Spielen gegen Entgelt ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet.

e) Spielhallen, Nachtlokale und vergleichbare Vergnügungsbetriebe

Die Anwesenheit ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet.

f) Alkoholische Getränke, Branntwein

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Branntwein branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder (unter 14 Jahren) überhaupt nicht und an Jugendliche unter 16 Jahren nur dann abgegeben werden, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten (Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

g) Aushang des Jugendschutzgesetzes

Die für die Gaststätte geltenden Vorschriften sind durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

11. Weitere Hinweise zur Beachtung bei der Durchführung von Veranstaltungen

(z. B. Vereinsfeiern, Waldfesten, Stadelfesten etc.)

- a) Bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bei Brandgefahr ist sofort die zuständige Polizeiinspektion zu verständigen.
- b) Dem Veranstalter wird dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.
- c) Eventuell notwendige Bühnen für Kapelle oder Tanzende müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst gebaut sein, sodass keine Gefahren für die Benutzer oder umstehende Personen entstehen.
- d) Eine Hilfsstellung des BRK ist einzurichten. Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Bayerischen Roten Kreuz kann auch eine mobile Rettungswache eingerichtet werden.
- e) Das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten von frischer roher Hackfleisch-, Frikadellen- und Bratwurstmasse, Fleischspießen sowie in ähnlicher Weise auf Spieße gestecktes Fleisch ist untersagt. Untersagt ist ferner das Beziehen und Herstellen von rohem geschnetzeltem Fleisch (z. B. Gyros). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.
- f) Getränkeanlagen, bei denen der Ausschank mit Betriebsüberdruck oder Druckgas (z. B. Kohlensäure) erfolgt, müssen den Vorschriften der Getränkeanlagenverordnung und deren technischen Vorschriften entsprechen. Diese Anlagen dürfen nur von sachkundigen Personen installiert und erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachkundige nach erfolgter Kontrolle durch eine schriftliche Bescheinigung (vorgeschriebener Vordruck) die ordnungsgemäße Beschaffenheit bescheinigt hat. Die Inbetriebnahme ist unter Beifügung dieser Bescheinigung sofort der für den Betriebsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (= Landratsamt, kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt) anzuzeigen.
- g) Der Erlaubnisinhaber hat für eine ausreichende Zahl von Parkplätzen zu sorgen, diese Parkplätze sind mit dem Zeichen 314 StVO übersichtlich zu beschildern. Ebenso ist die Zu- und Ausfahrt auf dem Parkplatz zu beschildern. Eine Beschilderung auf öffentlichen Straßen(-Verkehrsgrund) darf nur mit Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgen.
- h) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Gelände nicht verunreinigt wird. Evtl. Verunreinigungen sind unverzüglich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu beseitigen.
- i) Unverpackte Lebensmittel sind so anzubieten, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.
- k) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Ebenso verboten sind öffentliche Unterhaltsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit diese nicht unter Satz 1 fallen.
- l) Das Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 8.10.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 499 in der derzeit geltenden Fassung) ist zu beachten.

12. Waldfeste:

- a) Innerhalb des geschlossenen Waldgebietes ist das Rauchen strengstens untersagt; entsprechende Hinweisschilder sind unbedingt deutlich sichtbar anzubringen.
- b) Nägel dürfen zum Anbringen von Schildern an Bäumen nicht verwendet werden.
- c) Die Errichtung und der Betrieb einer Feuerstätte im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt) zulässig.

13. Stadel- und Hüttenfeste:

- a) Der Fußboden darf nicht brennbar sein.
- b) Die Fluchtmöglichkeiten sind freizuhalten.
- c) Der gesamte Raum ist gründlich zu säubern, insbesondere das Gebälk ist von leicht entzündlichen Stoffen (z.B. Spinnweben) zu säubern.
- d) Eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr (mit Löschfahrzeug) ist bereitzustellen. Mit der Freiwilligen Feuerwehr ist sofort Verbindung aufzunehmen.
- e) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden.
- f) Etwaige Dekorationen dürfen nur aus nicht brennbaren oder schwer entflammaren Stoffen bestehen.
- g) Der Erlaubnisinhaber hat zwei Feuerlöscher Pg 12 bereitzuhalten.

Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

- 1 Wegen der ernsten Gefahren des Drogen- und Rauschmittelmissbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, um den Drogenmissbrauch zu unterbinden, der teilweise auch in Gaststätten stattfindet. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gastwirte bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs. Auf folgende auffällige Einzelheiten ist zu achten:

Das Auffinden von

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angeruften Löffeln sowie angerufter Alufolie,
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten,
- Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissenen Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamenten oder Medikamentenverpackungen,

insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie

- die Einnahme von Pillen,
- das mehrfache unмотivierte Betreten und Verlassen der Gasträume,
- das Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen,

vor allem durch jugendliche Gäste, sind ein Anhalt für einen Drogenmissbrauch in einer Gaststätte.

Bei einem Drogenmissbrauch in ihrem Betrieb sind Gastwirte verpflichtet, mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor einem Lokal ist die örtliche Polizei daher zu unterrichten.

- 2 Das Betäubungsmittelgesetz sieht Freiheitsstrafen und Geldstrafen auch für denjenigen vor, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z. B. von Opiaten wie Heroin oder von Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützlich mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen sowie ein Berufsverbot oder ein Entzug der Konzession in Betracht kommen.
- 3 Über den Inhalt dieses Merkblattes sind auch die Mitarbeiter eines Gaststättenbetriebes zu informieren, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen und deren weitere Beschäftigung durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden muss.

